

lediglich noch in drei lateinischen Übertragungsversuchen Ekkeharts IV. aus dem Beginn des 11. Jahrhunderts überliefert ist. Die altgermanistische Forschung hat deshalb seit Jakob Grimm Ekkeharts Texte zumeist ausschließlich dazu benutzt, Erkenntnisse über Form und Gestalt der untergegangenen Vorlage zu gewinnen; Ekkeharts Leistung, sein Ringen um die adäquate Umsetzung kam verständlicherweise zu kurz. Das hier zu besprechende Buch, eine von Stefan Sonderegger und Hans F. Haefele betreute Zürcher Dissertation, macht aus der germanistischen Not insofern eine mittellateinische Tugend, als sein Verfasser auf jegliche Mutmaßungen über Ratperts verlorene Dichtung verzichtet, dafür ausschließlich die drei voneinander stark abweichenden lateinischen Fassungen, die als Autographie in den drei Codices Sangallenses 168 (Fassung B), 174 (C) und 393 (A) überliefert sind, unter verschiedenen Aspekten erstmals genauer untersucht und ihnen gleichzeitig eine synoptische Neuedition sowie eine neuhochdeutsche Übersetzung angedeihen läßt.

Der umfangreichste Teil gilt einem detaillierten Vergleich der drei Fassungen in quantitativer und qualitativer Hinsicht. Hier sind dem Verfasser ausgezeichnete Einzelbeobachtungen gelungen, aus denen er teilweise bestimmte allgemeine Tendenzen ableiten kann. Die Fassung A dürfte der am meisten ausgearbeitete und geschliffenste Text sein, Fassung B dagegen am Anfang von Ekkeharts Bemühen stehen. Jedenfalls können die drei Fassungen „insgesamt eindeutig als Umdichtungsversuche und nicht als Übersetzungen im strengeren Sinne des Wortes“ (S. 168) bezeichnet werden. Ein wichtiges Kapitel gilt der Interpretation der drei Prosa-Prologe. Osterwalder kann anhand neuerer liturgiewissenschaftlicher Erkenntnisse und mit Hilfe sprachlicher Befunde insgesamt überzeugend nachweisen, daß das althochdeutsche Galluslied, dessen „so süße Melodie“ Ekkehart durch seine lateinische Umsetzung retten wollte, nicht etwa vom Volk selber gesungen, sondern vielmehr diesem vorgesungen wurde. Im Anhang, der eine „Kurze Geschichte des Gallusliedes“ vermittelt, ist das vom St. Galler Stiftsbibliothekar P. Iodocus Metzler (1574–1639) in starker Anlehnung an Ekkeharts Text geschaffene Galluslied erstmals ediert.

St. Gallen

Peter Ochsenbein

*Les Règles des saints Pères. Tome I. Trois Règles de Lérins au Ve siècle, Introduction, texte, traduction et notes par Adalbert de Vogüé. Collection „Sources chrétiennes“ n° 297, 402 pages. Les éditions du Cerf, Paris 1982. 223 F.*

Der französische Benediktinergelehrte Adalbert de Vogüé ist international anerkannte Autorität in Fragen des frühen lateinischen Mönchtums. Man denke an seine kritische Ausgabe samt Kommentar der Regula Magistri (Sch 105–107) oder an die siebenbändige Ausgabe mit Kommentar der Regula Benedicti (Sch 181–186, der 7., nicht nummerierte Band in der gleichen Sammlung). In dem zur Besprechung vorliegenden Band befaßt er sich mit einigen altmonastischen Texten und legt sie in kritischer Edition vor. In den dazu gehörenden Einleitungen sucht er die Fragen nach den Verfassern, nach Ort und Zeit der Entstehung usw. zu erhellen. Im vorliegenden 1. Band untersucht er folgende drei Regeln: die Regel der vier Väter (RIVP), die 2. Regel der Väter (2RP) und die Regel des Macarius (RMac). In einem 2. Band (der inzwischen auch schon erschienen ist) bilden die Regula orientalis, die 3. Regel der Väter und eine süditalienische Rezension der RIVP Gegenstand der Untersuchung.

In einer allgemeinen Einleitung (S. 21–54) gibt V. einen Überblick über die Grün-

dung des Inselklosters Lérins und das erste Jahrhundert seiner Geschichte, sowie eine „Vue d'ensemble“ der Texte und ihrer chronologischen Abfolge. Sodann behandelt er die drei ersten Regeln nach dem gleichen Schema: Form, Inhalt, Geist; Ort und Zeit des Entstehens; Erstellung des Textes und Vorstellung der Handschriften. Am Schluß folgt dann der Text mit kritischem Apparat und die französische Übersetzung mit Anmerkungen.

Was natürlich am meisten interessiert, ist die Frage nach Ursprung und Herkunft der einzelnen Texte. V. ist aufgrund seiner minutiösen Untersuchungen und seiner Kenntnis der einschlägigen Literatur zu folgendem Resultat gelangt: Die drei erstgenannten Regeln (RIVP, 2RP, RMac) sind alle in Lérins verfaßt worden; die beiden ersten stammen aus der Frühzeit des Klosters, das zwischen 400 und 410 gegründet wurde; die RMac ist kurz vor 500 verfaßt worden. V. hält das Resultat seiner Forschung für eine Hypothese, die aber durch so viele Einzelargumente gestützt ist, daß sie hohe Wahrscheinlichkeit besitzt. Sie hilft den breiten Graben überbrücken, der zwischen den Anfängen des abendländischen Mönchtums (Augustinus, lateinische Übersetzungen der Regeln der hl. Basilius und Pachomius) und den großen Regeln des 6. Jahrhunderts (Cäsarius, Magister- und Benediktsregel) liegt. Besonders die Anfänge des gallischen Mönchtums werden durch diese frühen Texte stark erhellt.

Was nun die drei Regeln im einzelnen betrifft, ist nach de Vogüé die RIVP zwischen 400 und 410, also zur Zeit der Gründung von Lérins, für die junge Klostergemeinschaft verfaßt worden. Sie hat die Form von Synodalakten, d. h. sie setzt sich zusammen aus vier Reden, die angeblich auf einer Äbteversammlung gehalten wurden. Die Namen der vier Redner lauten: Serapion, Macarius, Pafnutius, Macarius. Die vierte Rede ist eine Art Anhang zu den drei voranstehenden und dürfte von dem an zweiter Stelle genannten Macarius stammen; somit wäre der ganze Text richtiger als „Regel der drei Väter“ zu bezeichnen. V. läßt die Möglichkeit offen, daß ein einziger Autor die vier Reden verfaßt hat, doch neigt er eher zur Ansicht, daß es sich um wirkliche auf einer Synode gehaltenen Reden handelt; doch könnte der einheitliche, trockene und wiederholungsreiche Stil auf einen Endredaktor zurückgehen. Was die ägyptisch anmutenden Namen der Redner betrifft, so erinnern sie sofort an gleichnamige große Mönchsgestalten, die in der *Historia monachorum*, bei Hieronymus und Cassian genannt werden. Mit diesen Namen wollte die RIVP offenbar sich ihren lateinischen Lesern gegenüber einen orientalischen Anstrich geben. Es sind Decknamen für die wirklichen Redner; de Vogüé vermutet, daß Leontius von Fréjus, der Gründerabt von Lérins Honoratus und Caprasius, der Lehrer und Mentor Honorats dahinter stehen.

Das zweite Stück der Sammlung, die zweite Regel der Väter, erscheint eng mit RIVP verbunden; in keiner Handschrift wird sie separat überliefert, sondern immer im Anschluß an diese. Auch sie hat „synodalen“ Charakter, wird aber nicht verschiedenen Rednern zugewiesen, sondern ein einziger Anonymus trägt sie vor. Sie wurde anläßlich der Ordination eines „*praepositus*“ verfaßt (vgl. Kp. 3). V. macht es wahrscheinlich, daß damit der unmittelbare Nachfolger von Honorat, Maximus, gemeint ist, der 427 sein Amt antrat. Als Verfasser kommen die gleichen Väter in Betracht, die RIVP geschaffen haben, vielleicht auch noch der neue Abt Maximus und ein Diakon Vigilus (eventuell nur als Redaktor?). Die 2RP ist ein Dokument des *aggiornamento*; sie übernimmt die frühere Regel, betont aber mehr als diese die Horizontale, d. h. die brüderliche Gemeinschaft und die *caritas*, was deutlich einen Einfluß von Seiten der Augustinusregel verrät. Anstelle des Obern tritt hier die Regel als Prinzip der Einheit der Gemeinschaft. In der handschriftlichen Tradition figuriert 2RP auch unter dem Titel „*Instituta Patrum*“.

Die dritte der edierten Regeln ist einem Macarius zugeschrieben, der unter sich 5000 Mönche gehabt habe, womit auf den legendären Nachfolger des hl. Antonius angespielt ist. Doch ist die Regel sicher ursprünglich lateinisch verfaßt; denn sie zitiert einen langen Abschnitt aus 2RP, sowie Stellen aus Hieronymus (ep. 125) und Cyprian (de or. dom.). Auch die legendäre Vita Pachomii, die im Westen schon im Umlauf war, ehe die griechische Vita ins Lateinische übersetzt wurde, ist dem Verfasser bekannt. Die starke Benützung der 2RP, aus der die Kp. 10 bis 18 (der gesetzgeberische Teil) übernommen sind, weist auf gallischen Ursprung hin; zeitlich dürfte sie um 500 anzusetzen sein und aus Lérins selbst stammen, ja dessen damaligen Abt Porcarius zum Verfasser haben.

A. de Vogüé ist sich des hypothetischen Charakters mancher seiner Aussagen bewußt, glaubt aber doch, daß der Ursprung der drei Regeln mit großer Wahrscheinlichkeit in Lérins zu suchen ist. Es wird Sache der Spezialisten sein, seine Argumente nachzuprüfen. Doch sind seine Analysen der drei Texte so gründlich und zeugen von solcher Kompetenz des V. in der Materie, daß es schwer halten dürfte, seine Hypothese durch eine bessere zu ersetzen.

Die kritische Ausgabe der RIV stützt sich auf zehn Handschriften, die der 2RP auf sechs und die der RMac auf acht.

Einige kleine Mängel der Ausgabe seien genannt. Es wäre weit praktischer, den Text der drei Regeln zusammen am Schluß des Buches zu finden, statt daß er jeweils nach den einzelnen Einleitungen gesucht werden müßte. Statt durch die Seitenzahl auf seine früheren Ausführungen zu verweisen, tut das V. stets unter Angabe von Teil und Kapitel seines Werkes, was immer ein Nachschlagen in der table analytique verlangt, will man den Text finden. Eine oft als „Euseb. Gall.“ zitierte Quelle ist kaum jedermann verständlich; gemeint ist die Collectio Ps. Eusebii Emeseni (Gallicani), vgl. Clavis Patrum Latinorum Nr. 966, eine Sammlung bzw. Kompilation von Predigten des Faustus von Riez, die sich als solche nicht bei Migne, sondern in der Bibliotheca maxima Patrum Bd. VI (Lyon 1677) findet. Man vermißt auch ein Stichwortverzeichnis am Ende des Bandes; womöglich bringt der 2. Band ein solches für beide Bände.

Wenn man mit F. Masai, B. Steidle u. a. annimmt, daß die Regula Magistri im Jura entstanden ist und ihren Nährboden in Südgallien hat, so leuchtet die Bedeutung der kritischen Ausgabe der drei Regeln von Lérins ohne weiteres ein. Denn viele Texte dieser alten Regeln haben durch die Magisterregel auch Aufnahme in die Regula Benedicti gefunden. Dom de Vogüé darf des Dankes aller Benediktiner für sein Werk versichert sein.

Einsiedeln

Alfons Kemmer OSB

JOHANNES ZESCHICK OSB: *Die Benediktiner in Böhmen und Mähren*, in: Archiv für Kirchengeschichte von Böhmen-Mähren-Schlesien VI (Königstein/Ts. 1982), S. 38–102.

Der Autor teilt den Inhalt in acht Kapitel ein: Vorgeschichte, Gründung und allgemeine Geschichte der Benediktinerklöster in Böhmen und Mähren — Klosterverbände und Kongregationen — Besitz und Wirtschaft — Architektur und Kunstschaffen — Bibliotheken und Archive — Geistiges Leben — Seelsorge — Geistliches Leben. Außerdem enthält der Beitrag ein Verzeichnis der Klöster (Abteien und Propsteien), eine reiche Auswahl von Quellen und Literatur (sachlich und nach Klöstern geordnet, was für die weitere Forschung von Bedeutung ist), sowie drei instruktive Karten zur Geschichte der Klöster vom 10. Jahrhundert bis zur totalen